

## Rettet den Wald II - Vorsicht bei der Abrechnung von Aktenscans -

Das am 01.08.2013 in Kraft getretene 2. KostRMOG hat an versteckter Stelle eine Änderung gebracht, die erhebliche Auswirkungen für Kanzleien haben kann, die in Papier übersandte Akten digital kopieren und verarbeiten. In Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG zur Erstattung von Aktenkopien ist die Erstattung von Auslagen „für Ablichtungen und Ausdrücke“ durch die Formulierung „für Kopien und Ausdrücke“ ersetzt worden. Zu Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG a.F. war anerkannt, dass auch beim Einscannen und Speichern als Datei eine „Ablichtung“ erstellt wird (vgl. OLG Bamberg, B. v. 26.06.2006, 1 Ws 261/06; LG Dortmund, B. v. 16.12.2009, 36 Qs 112/09).

Dies wird, wie eine Entscheidung des Amtsgerichts Hannover [http://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/2631.htm](http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/2631.htm) und die Kommentierung bei Volpert, Anwaltkommentar RVG, 7. Aufl., Rn. 19 zu VV 7000 bei historischer Auslegung zeigt, nunmehr weithin anders gesehen. Die Gesetzesbegründung verweist nämlich bezüglich der Auswechslung des Wortes „Ablichtung“ durch das Wort „Kopie“ auf die Änderungen zu § 11 GNotKG (BT-Drucks. 17/11471, S. 284). Zu § 11 GNotKG führt die Gesetzesbegründung aus, dass Kopie im Sinne Kostenrechts die Reproduktion einer Vorlage auf einem körperlichen Gegenstand, beispielsweise Papier, Karton oder Folie sei (BT-Drucks. 17/11471 S. 156). So hat auch das Amtsgericht Hannover entschieden und damit die bisherige Rechtsprechung zu diesem Punkt (s. o.) für erledigt erklärt. Diese Auffassung wirft nicht nur für die Arbeitsweise moderner Kanzleien erhebliche Probleme auf, weil durch das Vorhalten technischer Gerätschaften und den Personalaufwand die Kosten des Einscannens kaum geringer sind als die des Kopierens, welches letzteres nicht nur Aufwand für die Lagerung und den Transport der Papierkopien, sondern einen erheblichen Umweltverbrauch mit sich bringt. Diese Konsequenz hat der Gesetzgeber, der ein modernes Gesetz schaffen wollte, offensichtlich nicht bedacht; auch die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltsverein haben diese Problematik in ihren Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren übersehen.

Das Thema war Gegenstand der 68. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern am 29.03.2014. Dort wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dass unter „Kopien“ im Sinne von Nr. 7000 VV RVG auch in Zukunft eingescannte Dokumente zu verstehen seien. Der bei der Sitzung anwesende Referatsleiter des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, der auch für das Gesetzgebungsverfahren zum 2. KostRMOG zuständig war, war mit diesem Beschluss einverstanden. Die Frage ist nur, ob ein solcher Beschluss den sich aus der Gesetzesbegründung gebenden eindeutigen Willen des Gesetzgebers zu ändern vermag.

Dies ist auch dem zuständigen Gebührenreferenten, mit dem ich diese Frage besprechen konnte, bewusst. Er hat erklärt, dass insofern bereits eine Klarstellung im Gesetz in Arbeit sei, die allerdings nicht isoliert, sondern im Zuge weiterer Änderungen in Kürze auf den Weg gebracht werde.

Bis dahin dürfte der Empfehlung von Elberling/Schaar StraFo 2014, 195 ff., die das Problem im Übrigen ausführlicher darlegen als dies hier möglich ist, zu folgen sein, wenn man weiterhin Aktenscans fertigt: Bei der Abrechnung sollte in den entsprechenden Kostenanträgen und -rechnungen deutlich gemacht werden, dass „digitale Kopien“ oder „Aktenscans“ gefertigt worden sind, um sich nicht den Vorwurf des (versuchen) Betrug auszusetzen (vgl. Elberling/Schaar a.a.O., S. 197/98).

Sollten diese Scans abgesetzt werden, kann man sich immer noch - allerdings nur bei einem entsprechenden Gegenstandswert - darum bemühen, mit Hilfe der von den Kollegen a.a.O. dargelegten Argumente eine anders lautende obergerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Axel Nagler

Rechtsanwalt